

Allgemeiner Teil

Kantonsrat**Gesetz
über die Wirtschaftsförderung und die
Regionalpolitik**

Änderung vom 23. März 2026

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 900
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. September 2025¹,
beschliesst:

I.

Gesetz über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik vom 19. November 2001²
(Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

Titel (*geändert*)

Gesetz
über die Standortförderung und die Regionalpolitik (StaReG)

§ 1 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Stärkung des Kantons Luzern als Unternehmensstandort und die Förderung der Luzerner Wirtschaft. Es soll insbesondere deren Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit erhalten und entwickeln helfen sowie eine auf die regionalen Stärken ausgerichtete, nachhaltige Wirtschaftsentwicklung fördern.

¹ B 65-2025

² SRL Nr. 900

§ 2 Abs. 1 (geändert)

Grundsätze (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit bei den relevanten Standortfaktoren, namentlich in den Bereichen Innovation, Arbeitskräftepotenzial, Erreichbarkeit, Kostenumfeld, Struktur und Lebensqualität, für Rahmenbedingungen, die der Wirtschaft und ihrer Wettbewerbsfähigkeit förderlich sind.

§ 2a (neu)

Fokusprogramm Standortförderung

¹ Das Fokusprogramm Standortförderung enthält Massnahmen der Standort- und Wirtschaftsförderung, die der Verbesserung der Rahmenbedingungen und der nachhaltigen Entwicklung des Wirtschaftsstandortes dienen und in der Programmperiode geplant, ausgeführt oder fortgesetzt werden sollen. Insbesondere sollen mit dem Luzerner Innovationsbeitrag Beiträge an Unternehmen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation geleistet werden.

² Das Fokusprogramm enthält einen Kurzbeschrieb der Massnahmen sowie deren mutmassliche Kosten.

³ Das Fokusprogramm ist unter Anhörung der Dachverbände der Wirtschaft und der Gewerkschaften sowie der Gemeinden und der regionalen Entwicklungsträger (RET) durch den Regierungsrat zu erlassen und mindestens alle vier Jahre zu überarbeiten.

⁴ Erfordert es die in der Regel mehrjährige Programmumsetzung, werden im Vorschlag des Aufgabenbereichs Wirtschaft eingestellte, nicht beanspruchte kantonale Mittel der Leistungsgruppe Fokusprogramm Standortförderung auf das nächste Jahr übertragen. Die Übertragung ist auf die Dauer der Programmperiode gemäss Absatz 3 beschränkt. Eine Übertragung ist höchstens im Umfang des nicht ausgeschöpften Vorschlagskredites des Aufgabenbereichs möglich.

§ 4 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Auf Leistungen nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch. Ausnahme bilden die einzelbetrieblichen Förderbeiträge gemäss § 16a.

³ Die Leistungen des Kantons können im Einzelfall an besondere Bedingungen und Auflagen geknüpft werden, ausgenommen bei einzelbetrieblichen Förderbeiträgen gemäss § 16a. Die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes vom 17. September 1996³ bleiben vorbehalten, soweit sie nicht diesem Gesetz widersprechen.

§ 9 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Finanzhilfen können im Rahmen des Zwecks dieses Gesetzes und der verfügbaren Mittel gewährt werden:

³ SRL Nr. 601

- d. *(geändert)* zur Unterstützung von überbetrieblichen Massnahmen, die zur Verbesserung der Rahmenbedingungen beitragen,
- d^{bis}. *(neu)* zur einzelbetrieblichen Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation,
- f. *(geändert)* zur Standortwerbung und zur Ansiedlungsförderung,
- g. *(neu)* an die Gemeinden zur Vergünstigung der Erschliessung von Grundstücken für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungszwecke.

^{1bis} Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Leistung von Beiträgen an die Gemeinden für Grundstückserschliessungen.

Titel nach § 16 *(neu)*

3a Beiträge zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation

§ 16a *(neu)*

Förderbeiträge

¹ Im kantonalen Handelsregister eingetragenen Unternehmen mit tatsächlicher wirtschaftlicher Präsenz im Kanton Luzern, die ihr nachhaltiges Wirtschaften und eine verlässliche Buchführung nachweisen können, werden im Rahmen der verfügbaren Mittel Förderbeiträge für Tätigkeiten und Massnahmen im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation gewährt.

² Im Voranschlag eingestellte, nicht beanspruchte Mittel für Förderbeiträge werden auf das nächste Jahr übertragen. Eine Übertragung ist höchstens im Umfang des nicht ausgeschöpften Voranschlagskredites des Aufgabenbereichs möglich.

³ Der Regierungsrat bestimmt in der Verordnung die förderberechtigten Tätigkeiten und Massnahmen. Dabei berücksichtigt er die kantonale Wirtschaftsstruktur sowie die nationale und internationale Wettbewerbssituation und deren Entwicklung.

§ 16b *(neu)*

Bemessung der Beiträge

¹ Die Förderbeiträge bemessen sich nach den von den Unternehmen in einem Geschäftsjahr für förderberechtigte Tätigkeiten und Massnahmen erbrachten Aufwendungen und betragen höchstens 50 Prozent dieser Aufwendungen.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Bemessungsgrundlagen und die anwendbaren Beitragssätze in der Verordnung.

³ Von den Förderbeiträgen werden folgende Leistungen in Abzug gebracht:

- a. steuerliche Innovationsförderungen nach den §§ 72b und 72f des Steuergesetzes vom 22. November 1999⁴ im Umfang der beim Unternehmen eingetretenen Steuerersparnis,

⁴ SRL Nr. 620

b. Finanzhilfen jeglicher Art, die für die massgeblichen Tätigkeiten und Massnahmen bereits anderweitig zugesprochen wurden.

⁴ Übersteigen die beantragten Förderbeiträge in der Summe die zur Verfügung stehenden Mittel, so werden die jeweiligen Förderbeiträge anteilig gekürzt.

§ 16c (neu)

Verfahren

¹ Gesuche für Förderbeiträge sind durch die Unternehmen pro Geschäftsjahr an die zuständige Behörde nach deren Vorgaben einzureichen.

² Mit der Gesuchstellung ermächtigt das Unternehmen die zuständige Behörde und von dieser zugezogene Dritte, alle Informationen und Daten, die zur Prüfung des Gesuchs notwendig sind, beim jeweiligen öffentlichen Organ und Dritten ungeachtet von Berufs-, Amts- und Steuergeheimnissen und vertraglichen Geheimhaltungspflichten einzuholen.

³ Im Übrigen richten sich die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten der gesuchstellenden Unternehmen nach § 10 Staatsbeitragsgesetz⁵.

⁴ Die zuständige Behörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel über die Gewährung von Förderbeiträgen.

⁵ Die Entscheide können elektronisch über eine entsprechende Plattform eröffnet werden.

§ 16d (neu)

Form

¹ Förderbeiträge werden wie folgt gewährt:

- a. als direkte Auszahlung an das gesuchstellende Unternehmen,
- b. als erstattungsfähige Steuergutschrift für im Kanton Luzern geschuldete Steuern, oder
- c. sofern durch übergeordnete Regelwerke nicht als steuermindernd qualifiziert, als nicht erstattungsfähige Steuergutschrift für im Kanton Luzern geschuldete Steuern.

² Bei Steuergutschriften erstattet der Kanton den anderen Gemeinwesen die daraus entstehenden Steuerertragsausfälle.

³ Gewährte Förderbeiträge werden ausschliesslich an das gesuchstellende Unternehmen geleistet und können nicht an andere Unternehmen übertragen werden.

⁴ Bestehen bei Unternehmen ausstehende Zahlungen gegenüber Behörden oder befindet es sich in einem Konkurs- oder Liquidationsverfahren gemäss dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs⁶ kann die Auszahlung der Förderbeiträge verweigert werden.

⁵ SRL Nr. 601

⁶ SR 281.1

§ 16e (neu)

Widerruf und Rückerstattung

¹ Der Widerruf und die Rückerstattung von Förderbeiträgen richten sich nach § 27 des Staatsbeitragsgesetzes⁷.

§ 16f (neu)

Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide über Förderbeiträge kann innert 30 Tagen Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972⁸ und gegen Einspracheentscheide Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

§ 16g (neu)

Strafbestimmung

¹ Die Strafandrohung richtet sich nach § 36 des Staatsbeitragsgesetzes⁹, wobei auch Fahrlässigkeit strafbar ist.

§ 16h (neu)

Berichterstattung

¹ Der Regierungsrat erstattet jährlich im Jahresbericht gemäss § 18 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010¹⁰ unter Wahrung des Geschäfts-, Amts- und Steuergeheimnisses summarisch Bericht über die ausgerichteten Förderbeiträge sowie über die Anzahl der eingegangenen, bewilligten sowie abgelehnten Gesuche.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

⁷ SRL Nr. 601

⁸ SRL Nr. 40

⁹ SRL Nr. 601

¹⁰ SRL Nr. 600

IV.

Die Änderung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. Sie unterliegt der Volksabstimmung.

Luzern, 23. März 2026

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Gisela Widmer Reichlin
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser